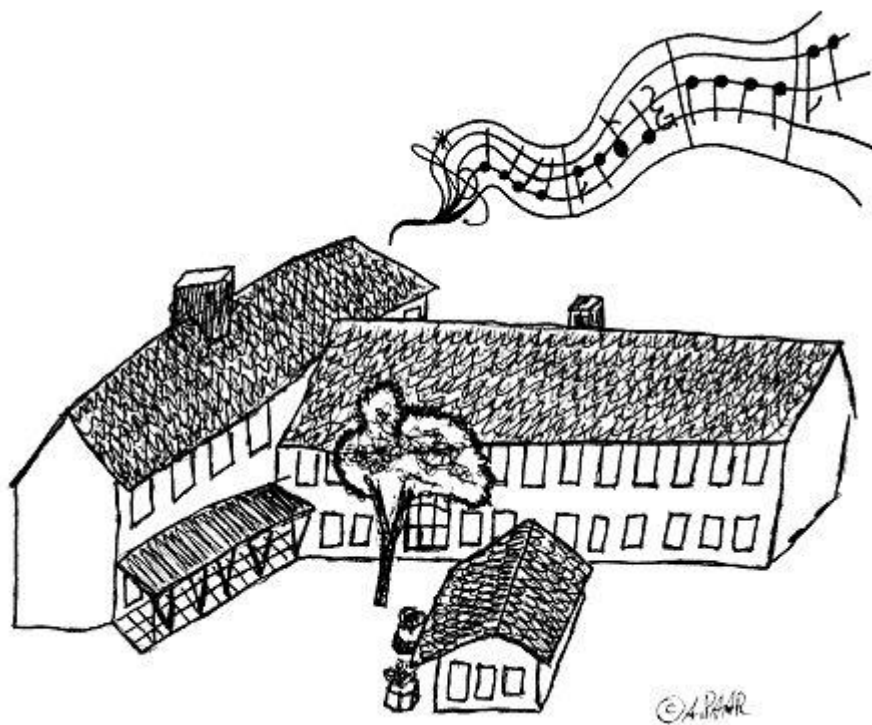


Satzung



des Fördervereins der
Schule am Schloth, Melsungen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule am Schloth, Melsungen“.
2. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist die Schule am Schloth, Melsungen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die pädagogische Arbeit der Schule am Schloth, Melsungen. Er bezweckt insbesondere, die Lehr- und Unterrichtsmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
2. Zusätzlich unterstützt der Förderverein die pädagogische Arbeit der Schule am Schloth durch Übernahme der Trägerschaft für eine an der Schule eingerichtete Betreuungsgruppe.
 - a) Die Finanzierung der Betreuungsgruppe soll vollständig durch staatliche und kommunale Fördermittel sowie durch Elternbeiträge erfolgen. Hierzu ist ein gesondertes Konto zu führen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte jetziger und ehemaliger Schülerinnen und Schüler der Schule am Schloth, Melsungen,
 - b) ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule am Schloth, Melsungen
 - c) Lehrerinnen, Lehrer und Mitarbeiter der Schule am Schloth, Melsungen
 - d) Freunde und Gönner der Schule am Schloth, Melsungen.
2. Der Beitritt zum Förderverein wird schriftlich beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftlich erklärten Austritt,
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragszahlung innerhalb eines weiteren Monats den fälligen Beitrag nicht zahlt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
2. Hierzu sind alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann über elektronische Medien versandt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich mit Begründung beantragt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie sind vom Vorstand in die Tagesordnung der nachfolgenden Versammlung aufzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung
 - a) bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - b) wählt für jeweils zwei Jahre in geheimer Abstimmung den Vorstand und die zwei Kassenprüfer
 - c) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen
 - d) benennt Beauftragte für besondere Funktionen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit
 - e) entlastet den Vorstand,
 - f) setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest,
 - f) beschließt über Änderungen dieser Satzung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit,
 - h) über die Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das auch vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden,
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
 - d) der Kassenwartin / dem Kassenwart.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Abstimmung für jeweils zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muss spätestens vier Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres erfolgen.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so führt die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durch. Bis dahin nimmt das scheidende Vorstandsmitglied seine Aufgaben weiterhin (kommissarisch) wahr. Das Amt endet mit der Wahl des neuen Mitgliedes.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt der / dem Vorsitzenden oder jeweils zwei Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche die Jahresabrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliedsbeiträge, finanzielle Zuwendungen und Spenden

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden jeweils zum 31. Januar oder des jeweiligen vorherigen Werktages erhoben. Mitglieder erteilen dazu dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat.
2. Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Zusätzliche finanzielle Zuwendungen aus freiwilligen Beitragszahlungen oder durch Spenden sind auch von Nichtmitgliedern möglich und werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

§ 12 Aufwendungsersatz

1. Der Verein vergütet Fahrtkosten, die in seinem Interesse durchgeführt werden, mit der steuerlich zulässigen Kilometerpauschale (z.Zt.).

2. Er vergütet außerdem Dienstleistungen (Arbeitsleistungen), die auf seine Veranlassung erbracht werden.

§ 13

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung enthalten ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Schule am Schloth, Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Schule zu verwenden hat.

§ 14

Erstellung der Satzung

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung in der Schule am Schloth, Melsungen am 02.12.1997 erstellt.

Eine Satzungsänderung wurde vorgenommen durch die Mitgliederversammlung am 15.02.2011 mit Eintrag in das Vereinsregister am 03.03.2011.

Eine weitere Satzungsänderung wurde am 03.02.2015 durch die Mitgliederversammlung vorgenommen mit Eintrag in das Vereinsregister am 04.05.2015.